

XIV. Im neuen Deutschen Reich.

1. Wilhelm I. als Kaiser. 1871—1888.

1. Kaiser Wilhelm der Siegreiche, Gemälde von Keller in der Nationalgalerie.
2. Nationaldenkmal für Kaiser Wilhelm I. von Segas.
3. Kaiserin Augusta, Denkmal von Schaper am Opernplatz.
4. Hohenzollern-Museum (Zimmer 8—10).
5. Reichskanzler Fürst v. Bismarck, Gemälde von Kenbach in der Nationalgalerie.
6. Nationaldenkmal für den Fürsten Bismarck von Segas vor dem Reichstagsgebäude.
7. Generalfeldmarschall Graf v. Moltke, Gemälde von Kenbach in der Nationalgalerie.
8. Moltke-Denkmal von Iphues am Königsplatz.
9. Kron-Denkmal von Magnussen am Königsplatz.

a. Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Am 21. März 1871 eröffnete Kaiser Wilhelm I. den ersten deutschen Reichstag und erhob an demselben Tage den Reichskanzler Grafen Bismarck in den Fürstenstand. Die Verfassung des Deutschen Reiches, die am 16. April vom deutschen Reichstage fertig gestellt war, ist in ihrem Entwurf ein Werk Bismarcks und schließt sich eng an die des Norddeutschen Bundes an.

Das Deutsche Reich ist ein von den deutschen Staaten geschlossener „ewiger Bund“ zum Schutze des Bundesgebietes und des in ihm gültigen Rechtes sowie zur Wohlfahrt des deutschen Volkes. Zu den Reichsangelegenheiten gehören die auswärtigen Angelegenheiten, die Heeresverfassung und das Seewesen, das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, die Zoll- und Handelsangelegenheiten (das Reich bildet ein Zollgebiet), das Maß-, Münz- und Gewichtssystem, der Schutz des geistigen Eigentums und das Patentwesen, das bürgerliche Recht und das Strafrecht, das Preß- und Vereinswesen. Im Verkehre, Steuer- und Heereswesen besitzt Württemberg, in größerem Umfange Bayern gewisse „Reservatrechte“.

An der Spitze der deutschen Bundesstaaten steht der Kaiser. Er beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag; ihm steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu; er ist Oberbefehlshaber der Armee und Marine, übt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen aus, ernennt und entläßt die Reichsbeamten. Der oberste und einzig verantwortliche Reichsbeamte ist der Reichskanzler, dessen Gegenzeichnung alle Verordnungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit bedürfen. Ihm unterstehen die Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes, des Reichsamtes des Innern, des Reichsmarineamtes, Reichsschatzamtes, Reichspostamtes, Reichsjustizamtes und Reichseisenbahnamtes.

Die Gesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Jener besteht aus den Vertretern der Regierungen der Einzelstaaten; in ihm hat Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen je 1 Stimme (zusammen 58 Stimmen); er berät und beschließt über alle Zweige der Reichsgesetzgebung, wirkt bei der Regierung und Verwaltung des Reiches mit und schlichtet Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten. Den Vorsitz führt der Reichskanzler.

Der Reichstag besteht aus den auf fünf Jahre gewählten Vertretern des Volkes und geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Das aktive und passive Wahlrecht (d. h. das Recht, Reichstagsabgeordnete zu wählen und in den Reichstag gewählt zu werden) beginnt mit der Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf je 100 000 Einwohner soll ein Abgeordneter entfallen; der Reichstag umfaßt aber nur 397 Mitglieder. Er hat die Gesetze sowie die Einnahmen und Ausgaben des Reiches zu beraten und festzustellen.